VERORDNUNG (EWG) Nr. 2161/83 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1983

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3509/82 zur Festsetzung des Pauschalwerts der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Interventionen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muß um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse verringert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3509/82 der Kommission vom 23. Dezember 1982 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1498/83 (3), ist dieser Pauschalwert für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1983 für die einzelnen Absatzmöglichkeiten festgesetzt worden.

Auf dem dänischen Markt für Garnelen der Gattung Crangon crangon sind erhebliche und anhaltende Preisveränderungen festgestellt worden. Die Höhe des Pauschalwerts für diese Art muß deshalb für den dänischen Markt berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3509/82 erhält die Fassung des Anhangs zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1983

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEORGIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 9. 6. 1983, S. 15.

ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	ECU/t
1. Verwendung für Futter nach Trocknung und Zerstückelung oder Verarbeitung zu Mehl :	
a) für Heringe und Makrelen :	
— Dänemark	65
— Vereinigtes Königreich	45
— andere Mitgliedstaaten	20
b) für Garnelen der Gattung Crangon crangon :	10
c) für die anderen Erzeugnisse :	
— Dänemark	60
— Italien, Belgien, Frankreich	35
— andere Mitgliedstaaten	15
2. Andere Verwendung für Futterzwecke als in Ziffer 1 vorgesehen (einschließlich Köder) :	
a) Für Sardinen und Sardellen :	
— Italien, Frankreich	50
— andere Mitgliedstaaten	40
b) für die anderen Erzeugnisse :	
— Vereinigtes Königreich	20
— Irland	30
— andere Mitgliedstaaten	55
3. Verwendung für andere als Futterzwecke	0